

Allgemeine Geschäftsbedingungen Ökostrom teilen

Wels Strom GmbH (FN 221676w)
4600 Wels, Stelzhamerstraße 27
Landesgericht Wels
(im Folgenden als „Wels Strom“ bezeichnet)

Gültig ab 01.06.2022

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten allgemeine Bestimmungen sowie von der Wels Strom aufgrund der einschlägigen Gesetze, in Bezug auf Verbraucher insbesondere des Konsumentenschutzgesetzes, zu erbringende Informationen.

I. Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ein wesentlicher Bestandteil der Verträge die zwischen dem Kunden und der Wels Strom zur Erbringung von Dienstleistungen für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften abgeschlossen werden.

II. Vertragsgegenstand

- a) Gegenstand ist die Erbringung von Dienstleistungen (kurz „DL“) im Zusammenhang mit der Erzeugung und dem Verbrauch von Energie innerhalb von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (kurz „EEG“) im Sinne der §§79, 80 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz sowie der §§16c, 16d, 16e Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz, ausgenommen die Lieferung von Energie selbst sowie die Herstellung und Aufrechterhaltung des Zugangs zu und der Betrieb von öffentlichen Netzen zum Zweck der Energieversorgung oder –einspeisung.
- b) DL sind insbesondere Planungs- und sonstige Beratungsleistungen für die Konzeption von EEG. Des Weiteren die Registrierung und Implementierung von EEG am österreichischen Energiemarkt sowie die energiewirtschaftliche Servicing von EEG im laufenden Betrieb.
- c) Laufende DL sind Abrechnungsdienstleistungen, administrative Leistungen in energiewirtschaftlichen Belangen, Onlinebereitstellung von Daten und Marktkommunikationsabwicklung.

III. Abwicklung

- a) Kunden sind Energiegemeinschaften (=Rechtspersonen | z.B.: Verein) die für den Zweck der Gründung und Unterhaltung einer EEG bestehen, oder Mitglieder dieser Rechtspersonen (z.B.: Vereinsmitglieder).
- b) Die Energiegemeinschaft kann selbst Erzeugungsanlagen besitzen und betreiben. Die teilnehmenden Mitglieder können Energie für die EEG erzeugen und Energie von der EEG beziehen (verbrauchen).
- c) Die verbrauchenden Mitglieder beziehen Strom direkt von der EEG. Sie nehmen an der Versorgung durch die EEG gemäß des zu Grunde liegenden Vertrages mit der EEG teil und sind jeweils Schuldner des Arbeitspreises gegenüber der EEG.
- d) Die Wels Strom wickelt den energiewirtschaftlichen Betrieb der EEG im Auftrag der Energiegemeinschaft ab. Der Leistungsumfang wird jeweils in einem Vertrag zwischen der Energiegemeinschaft und der Wels Strom definiert.
- e) Die Instandhaltung bzw. die Durchführung der erforderlichen Monitoring-, Überprüfungs-, Entstörungs-, Wartungs- und ggf. Reparaturarbeiten an den Erzeugungsanlagen obliegen dem Besitzer bzw. dem Betreiber der Erzeugungsanlage.
- f) Der Strom aus der EEG wird nur für die Nutzung an der Verbrauchsstelle oder im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur Anlage zur Verfügung gestellt. Eine Weiterleitung des Stroms durch den Kunden an Dritte ist nicht zulässig.
- g) Für die Abdeckung des Energiebedarfs der Verbrauchsstelle des Mitglieds, welcher nicht durch den innerhalb der EEG erzeugten Strom gedeckt werden kann, wird das Mitglied einen Energieliefervertrag für

den Bezug des zusätzlichen Energiebedarfs aus dem Netz mit der Wels Strom oder einem anderen Energielieferanten abschließen (die freie Lieferantenwahl wird dadurch nicht eingeschränkt).

IV. Aufteilungsmodus

- a) Die Aufteilung der innerhalb der EEG erzeugten Energie unter den teilnehmenden Mitgliedern erfolgt auf Basis des an den Netzbetreiber bekannt gegebenen Aufteilungsschlüssels (dynamischer oder statischer Aufteilungsschlüssel). Der Erzeugungsüberschuss, nach der Aufteilung der innerhalb der EEG nutzbaren Energie an die verbrauchenden Mitglieder, gilt als in das öffentliche Netz eingespeist.
- b) Die Aufteilung der erzeugten Energie setzt den Einbau eines intelligenten Messgerätes (z.B.: Smart Meter) und die viertelstundengenaue Erfassung des Stromverbrauchs voraus. Die teilnehmenden Mitglieder müssen dem örtlich ansässigen Netzbetreiber die Zustimmung zum Auslesen, Verwenden und Weitergeben der Viertelstunden-Lastprofilwerte erteilen.

V. Preise, Preisänderungen

- a) Die Preise zur Abgeltung der durch die Wels Strom erbrachten DL werden, in den jeweiligen Verträgen die mit der Energiegemeinschaft oder separat mit den Mitgliedern abgeschlossen werden, festgelegt.
- b) Die Wels Strom behält sich eine Änderung der gültigen Tarife und Entgelte (Preise) vor, zusätzlich ist die Wels Strom, sofern in ihrer Preisgestaltung Positionen enthalten sind, deren Grund oder Höhe sich von gesetzlichen Bestimmungen ableitet berechtigt bzw. verpflichtet, eine Erhöhung oder Senkung der Preise, im Umfang der gesetzlichen bzw. ordnungsgemäßen Änderungen vorzunehmen.
- c) Vertraglich vereinbarte Servicepreise, Grundpreise und Nebenleistungen sind wertgesichert auf Basis des Österreichischer Verbraucherpreisindex 2015 (VPI) wenn sich der basierende Referenzwert im Vergleich zum jeweiligen Index-Ausgangswert erhöht. Die Anpassung wird jeweils erst nach Überschreitung einer 3-Prozent-Schwelle gegenüber dem Startjahr oder dem Jahr der letzten Anpassung durchgeführt.
- d) Die indexbedingte Reduktion der jeweiligen Preise unter den im Vertrag vereinbarten Betrag wird wechselseitig ausgeschlossen.
- e) Die Wels Strom behält sich Preisänderungen im Wege einer Änderungskündigung vor und wird den Kunden von Preisänderungen unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen, wobei für die Schriftlichkeit auch E-Mail genügt, sofern der Kunde der Wels Strom eine E-Mail Adresse bekannt gegeben und sein Einverständnis zur Übermittlung von rechtsverbindlichen Erklärungen per E-Mail erklärt hat. Die neuen Preise werden zu dem im Verständigungsschreiben genannten Zeitpunkt (der nicht vor der Versendung des Verständigungsschreibens liegt) wirksam, sofern nicht der Kunde rechtzeitig der Wels Strom gegenüber schriftlich der Preisänderung widersprochen hat. Sollte der Kunde innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung über die Preisänderung der Wels Strom schriftlich mitteilen, dass er die neuen Preise nicht akzeptiert, so endet der Vertrag mit dem letzten Tag des dritten Monats, das dem Versand des Verständigungsschreibens folgt. Die Wels Strom wird den Kunden im Rahmen der Verständigung darauf hinweisen, dass das Stillschweigen des Kunden bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist als Zustimmung zur Preisänderung gilt und ein Widerspruch gegen die Preisänderung zur Vertragsauflösung führt.

VI. Abrechnungsverwaltung

- a) Die Verrechnung des Arbeitspreises und der Dienstleistungspreise an die Mitglieder für die erzeugte bzw. aufgeteilte Energie erfolgt im Regelfall in Form einer Jahresabrechnung auf Basis der vom örtlichen Netzbetreiber bekannt gegebenen Verbrauchs-/ Aufteilungsdaten. Die Ableseergebnisse der Messeinrichtungen bilden die Grundlage für die Verrechnung der erzeugten Energie an die teilnehmenden Mitglieder.

- b) Der Kunde hat der Wels Strom Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seiner Rechnungsadresse, seiner E-Mail-Adresse (bei OnlineRechnung) und seiner Bankverbindung (bei Abbuchungsauftrag) unverzüglich mitzuteilen, wobei sämtliche Schriftstücke der Wels Strom als dem Kunden zugegangen gelten, wenn sie an der vom Kunde zuletzt bekanntgegebenen Anschrift einlangen (inkl. E-Mail).
- c) Die Kunden sind nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen an die Wels Strom aufzurechnen außer in jenen Fällen in denen die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Kunden stehen und die entweder gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.
- d) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnung sind innerhalb von zwei Monaten ab Rechnungserhalt schriftlich an die Wels Strom zu richten, andernfalls der Rechnungsbetrag als anerkannt gilt, wobei eine gerichtliche Anfechtung grundsätzlich nicht ausgeschlossen ist. Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des gesamten Rechnungsbetrages.
- e) Wenn eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenze ergibt oder wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt werden, sind die auf Basis der falschen Daten gelegten Rechnungen zu berichtigen und muss
- o die Wels Strom den zu viel bezahlten Betrag erstatten;
 - o der Kunde den zu wenig berechneten Betrag nachzahlen;

VII. Zahlungsbedingungen / Verzugszinsen / Mahnspesen

- a) Rechnungen und Teilzahlungsanforderungen sind binnen 14 Tagen nach Zugang ohne Abzüge zur Zahlung fällig, sofern nicht auf der Rechnung oder der Teilzahlungsanforderung ein späteres Fälligkeitsdatum angegeben ist oder sich ein solches aus einer Einzelvereinbarung ergibt. Die Bezahlung der Rechnung bzw. der Teilzahlungsbeträge durch den Kunden kann mittels Banküberweisung oder durch Bankeinzugsverfahren durch die Wels Strom erfolgen. Wird durch Banküberweisung bezahlt, haben Verbraucher die Überweisung spätestens am Fälligkeitstag durchzuführen, andere Kunden haben die Überweisung so rechtzeitig durchzuführen, dass der fällige Betrag am Fälligkeitstag dem Bankkonto der Wels Strom gutgeschrieben wird. Für nicht automatisiert zuordenbare Zahlungen (insbesondere bei Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen und unvollständig übermittelten Formularen bei Teletanking) sowie bei Baranweisungen ist die Wels Strom berechtigt, für den Mehraufwand einen Pauschalbetrag laut Preisblatt für Nebenleistungen in Rechnung zu stellen. Kosten für die Überweisungen des Kunden (z.B. Bankspesen des Kunden) gehen zu dessen Lasten. Zahlungen des Kunden werden ungeachtet ihrer Widmung immer auf die zuerst fälligen Verbindlichkeiten angerechnet.
- b) Bei Zahlungsverzug des Kunden ist Wels Strom berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils von der Europäischen Zentralbank verlautbarten Basiszinssatz zu verrechnen. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend. Bei Zahlungsverzug eines Verbrauchers werden Zinsen in Höhe von 4 Prozentpunkten per annum verrechnet. Daneben sind bei Zahlungsverzug insbesondere auch die Mahnspesen (1,50€ pro Mahnungen | 5,00 € für letzte Mahnung) sowie etwaige zusätzliche notwendige Kosten außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen sowie Rückläufergebühren zu vergüten, soweit sie zur zweckentsprechenden Einbringung notwendig sind, den Kunden ein Verschulden trifft und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros oder eines Rechtsanwaltes werden die tatsächlich entstehenden Kosten bis zu jener Höhe verrechnet, die sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassoinstitute sowie dem jeweils geltenden Rechtsanwaltsstarifgesetz ergibt. Das in § 1333 Abs. 2 ABGB normierte Angemessenheitsverhältnis bleibt durch diese Bestimmung unberührt.

Die Wels Strom kann die DL an die Kunden fristlos einstellen, wenn

- a) ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckendem Vermögens eines Kunden abgewiesen wird;
- b) eine Frist von 6 Monaten nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden abgelaufen ist;

Die DL wird erst nach Bezahlung allfälliger offener Forderungen wiederaufgenommen.

VIII. Teilnahme an der EEG (Einstieg / Ausstieg)

- a) Neue Mitglieder werden per EEG-Beitrittsvertrag in die Energiegemeinschaft aufgenommen. Nach erfolgreicher Abwicklung der Anmeldeprozesse mit dem Netzbetreiber durch die Wels Strom werden sie zu Teilnehmern an der EEG.
- b) Das Austreten eines Mitglieds aus der EEG, ohne Zusammenhang mit einem Umzug bzw. Auszug des Mitglieds aus der bisherigen Verbrauchs-/Erzeugungsstelle, welche über den jeweiligen registrierten Zählpunkt beliefert wird, bedarf einer schriftlichen Bekanntgabe an die Wels Strom. Die Wels Strom wird anschließend die Abmeldung des Mitglieds beim Netzbetreiber unter Einhaltung der Prozessfristen umgehend durchführen.
- c) Im Falle eines Umzugs bzw. Auszugs des Mitglieds aus der bisherigen Verbrauchs-/Erzeugungsstelle und einer damit einhergehenden Durchführung einer Stromabmeldung (für Stromlieferung aus dem Stromnetz) für die jeweilige Verbrauchs-/Erzeugungsstelle (Zählpunkt), gilt das Stromabmeldedatum auch als letzter Tag für die Teilnahme an der EEG. Die Belieferung mit Strom aus der EEG endet in diesem Fall somit zum gleichen Zeitpunkt wie die Lieferung von Strom aus dem Stromnetz.

IX. Messung / Datenverwaltung

- a) Die Messung der erzeugten Energie innerhalb der EEG führt der Netzbetreiber mit seinen Messeinrichtungen viertelstündlich durch. Die gemessenen Viertelstundenwerte der Erzeugungsanlage(n) und der Verbrauchsstellen der teilnehmenden Mitglieder sowie die zugeordnete Energiemenge hat der Netzbetreiber an die Wels Strom auf Basis der dazu abgeschlossenen vertraglichen Vereinbarung zu übermitteln und erfolgt unter Zugrundelegung des im Vertrag festgelegten Aufteilungsschlüssels.
- b) Die Kunden müssen für ihre Teilnahme an der EEG, der Auslesung, der Verwendung und Übermittlung ihrer Daten inkl. Viertelstundenmesswerten durch den Netzbetreiber, den Stromlieferanten (für die Belieferung aus dem Stromnetz) und der Wels Strom als Dienstleisterin zustimmen.

X. Vertragsdauer / -beendigung

Sofern nichts Anderes vereinbart ist, werden Verträge auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Vertragsparteien sind berechtigt, Verträge unter Einhaltung der im jeweiligen Vertrag definierten Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalendermonats zu kündigen. Das Recht, Vereinbarung aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt davon unberührt. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Kunde

- a) in Zahlungsverzug gerät und die Forderung nicht binnen der festgesetzten Frist begleicht;
- b) gegen diese Vereinbarung wiederholt verstößt;
- c) seine Zustimmung zur Auslesung und Verwendung seiner Viertelstundenwerte durch den Netzbetreiber sowie der Weitergabe seiner Viertelstundenwerte an den Lieferanten und den Dienstleister der Energiegemeinschaft (Wels Strom) widerruft;
- d) eine unbefugte Entnahme, Verwendung oder Weiterleitung von elektrischer Energie durchführt;
- e) der Kunde auszieht oder übersiedelt;
- f) verstirbt und nicht innerhalb von 14 Tagen die Fortsetzung des Vertrages durch einen Rechtsnachfolger ausdrücklich erklärt wird.

XI. Grundsätze Datenverarbeitung

Der Kunde stimmt bei Vertragsunterzeichnung zu, dass die Wels Strom seine Daten – Name, Anschrift, Verbrauchs-, Vertrags- und Verrechnungsdaten – für Marketingaktivitäten und in Zusammenhang mit der Erbringung von DL im Strombereich während und nach Beendigung des Vertrages verarbeitet. Diese Zustimmungserklärung kann vom Kunden jederzeit widerrufen werden. Darüber hinaus erklärt sich der Kunde während und nach Beendigung des Vertrages mit einer telefonischen oder elektronischen erfolgten Betreuung zu Informations- und Marketingzwecken durch die Wels Strom im Strombereich betreffend Produkte und Dienstleistungen der Wels Strom einverstanden. Diese Zustimmungserklärung kann vom Kunden jederzeit widerrufen werden.

Nähere Informationen zu Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitungen sowie zu Ihren Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Übertragbarkeit finden Sie auf www.welsstrom.at oder können Sie unter der Telefonnummer +43 7242 493 100 postalisch anfordern. Sie können sich weiters unter datenschutz@eww.at an unseren Datenschutzbeauftragten oder an die österreichische Datenschutzbehörde wenden.

XII. Sonstige Bestimmungen

- a) Zwischen den Parteien gilt österreichisches Recht als vereinbart. Gerichtsstand ist das für den Sitz der Wels Strom sachlich zuständige Gericht. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Grunde davon nicht berührt.
- b) Sollte eine Bestimmung dieser AGB/des Vertrags rechtsungültig oder undurchführbar sein/werden, so wird der übrige Teil dieser AGB/des Vertrags davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die rechtsungültige oder undurchführbare Bestimmung durch eine in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags und/oder dieser AGB bedürfen – bei Konsumentengeschäften unbeschadet § 10 Abs 3 KSchG – der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Klausel selbst.

XIII. Rechtsnachfolge

Alle Bestimmungen des Vertrages, insbesondere sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte und Pflichten, gehen seitens beider Vertragsparteien auf die Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger über. Die Wels Strom ist daher berechtigt und verpflichtet, diesen Vertrag und sich daraus ergebene Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden. Es wird vereinbart, dass die Wels Strom berechtigt ist, den Vertrag auf ein befähigtes Unternehmen des Konzerns der Wels Strom GmbH mit schuldbefreiender Wirkung zu übertragen. Hierzu genügt ein gemeinsames Schreiben der Wels Strom und des neuen Vertragspartners an den Kunden vor der Vertragsübertragung.

XIV. Gültigkeit

- a) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten zwischen der Wels Strom und natürlichen und juristischen Personen als Kunden für die DL des energiewirtschaftlichen Betriebes einer EEG iSd §§79, 80 EAG und §§ 16c, 16d, 16e ElWOG. Gegenüber Kunden, die nicht Verbraucher im Sinne des KSchG sind (kurz „unternehmerische Kunden“), gelten sie auch für alle hin künftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.
- b) Es gilt gegenüber unternehmerischen Kunden jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung der AGB, abrufbar auf der Homepage der Wels Strom.